

Amtsblatt der Europäischen Union

C 94



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

59. Jahrgang

10. März 2016

Inhalt

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2016/C 94/01	Euro-Wechselkurs	1
2016/C 94/02	Beschluss der Kommission vom 9. März 2016 zur Einsetzung einer Expertengruppe der Kommission für Stromverbundziele	2

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

2016/C 94/03	Gaskategorien und dazugehöriger Eingangsdruck gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 2009/142/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Gasverbrauchseinrichtungen	6
--------------	---	---

V Bekanntmachungen

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2016/C 94/04	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.7952 — Bridgepoint Group/Smyk Group) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	7
--------------	--	---

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

Europäische Kommission

2016/C 94/05

Veröffentlichung eines Namens einer garantiert traditionellen Spezialität gemäß Artikel 26 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

8

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

9. März 2016

(2016/C 94/01)

1 Euro =

Währung			Kurs	Währung			Kurs
USD	US-Dollar		1,0973	CAD	Kanadischer Dollar		1,4705
JPY	Japanischer Yen		123,63	HKD	Hongkong-Dollar		8,5216
DKK	Dänische Krone		7,4614	NZD	Neuseeländischer Dollar		1,6192
GBP	Pfund Sterling		0,77135	SGD	Singapur-Dollar		1,5171
SEK	Schwedische Krone		9,2920	KRW	Südkoreanischer Won		1 329,63
CHF	Schweizer Franken		1,0978	ZAR	Südafrikanischer Rand		16,8748
ISK	Isländische Krone			CNY	Chinesischer Renminbi Yuan		7,1466
NOK	Norwegische Krone		9,3964	HRK	Kroatische Kuna		7,5620
BGN	Bulgarischer Lew		1,9558	IDR	Indonesische Rupiah		14 452,27
CZK	Tschechische Krone		27,047	MYR	Malaysischer Ringgit		4,5147
HUF	Ungarischer Forint		309,62	PHP	Philippinischer Peso		51,417
PLN	Polnischer Zloty		4,3149	RUB	Russischer Rubel		78,7670
RON	Rumänischer Leu		4,4637	THB	Thailändischer Baht		38,724
TRY	Türkische Lira		3,1902	BRL	Brasilianischer Real		4,0740
AUD	Australischer Dollar		1,4650	MXN	Mexikanischer Peso		19,5511
				INR	Indische Rupie		73,6840

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

BESCHLUSS DER KOMMISSION**vom 9. März 2016****zur Einsetzung einer Expertengruppe der Kommission für Stromverbundziele**

(2016/C 94/02)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Europäische Rat forderte auf seiner Tagung am 20. und 21. März 2014 eine rasche Umsetzung sämtlicher Maßnahmen, um das für alle Mitgliedstaaten geltende Ziel eines Verbundgrades von mindestens 10 % ihrer vorhandenen Stromerzeugungskapazität zu erreichen, und beauftragte die Kommission, Vorschläge für spezifische Verbundziele zu unterbreiten, die bis 2030 erreicht werden sollen.
- (2) In der Mitteilung der Kommission „Strategie für eine sichere europäische Energieversorgung“⁽¹⁾ wurde daraufhin vorgeschlagen, das derzeitige Stromverbundziel von 10 % unter Berücksichtigung der Kostenaspekte und des Handelspotenzials in den betreffenden Regionen bis 2030 auf 15 % anzuheben.
- (3) Auf seiner Tagung am 23. und 24. Oktober 2014 forderte der Europäische Rat die Kommission auf, ihm im Hinblick auf das Ziel, bis 2030 — wie von der Kommission vorgeschlagen — die Zielmarke von 15 % zu erreichen, regelmäßig Bericht zu erstatten, und äußerte den Wunsch, dass dieses Ziel vor allem durch die Verwirklichung von Vorhaben von gemeinsamem Interesse erreicht werden soll.
- (4) In ihrer Mitteilung über eine „Rahmenstrategie für eine krisenfeste Energieunion mit einer zukunftsorientierten Klimaschutzstrategie“⁽²⁾ verwies die Kommission darauf, dass das spezifische Ziel festgelegt worden war, bis zum Jahr 2020 mindestens 10 % der vorhandenen Stromerzeugungskapazitäten der Mitgliedstaaten in Verbünde zu integrieren. In derselben Mitteilung erklärte die Kommission, dass sie im Jahr 2016 darlegen werde, welche Maßnahmen erforderlich sind, um bis 2030 einen Zielwert von 15 % zu erreichen.
- (5) In ihrer Mitteilung zur „Erreichung des Stromverbundziels von 10 %“⁽³⁾ betonte die Kommission, dass die Vollenendung des Strombinnenmarkts — insbesondere die Anbindung von „Energieinseln“, die sichere Energieversorgung aller Verbraucher und ein höherer Anteil der Energieerzeugung aus erneuerbaren Energien — einen Verbundgrad von mehr als 10 % erfordert und dass die Anstrengungen der EU und der Mitgliedstaaten darauf ausgerichtet sein müssen, dass bis 2030 alle Mitgliedstaaten einen Verbundgrad von mindestens 15 % erreichen.
- (6) Der Europäische Rat forderte auf seiner Tagung am 19. und 20. März 2015, Strom- und Gasinfrastrukturprojekte, einschließlich Verbundnetze insbesondere zur Anbindung von Regionen in Randlage, voranzubringen, um für Energieversorgungssicherheit und einen gut funktionierenden Energiebinnenmarkt zu sorgen.
- (7) Gleichzeitig ergibt sich durch die unterschiedliche geografische Lage und die unterschiedliche Struktur des Energiemix und der Energieversorgung, dass ein auf den Einzelfall abgestimmter Ansatz notwendig ist, der auf einer gründlichen Bewertung der Engpässe unter Berücksichtigung der Kosten beruht. Die Strukturen der regionalen Zusammenarbeit — die Regionalgruppen für den Bereich der Strom, die durch die Verordnung (EU) Nr. 347/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽⁴⁾ (TEN-E-Verordnung) eingerichtet wurden, und die hochrangigen Gruppen für Energieinfrastrukturen — werden einen nützlichen Rahmen für die Erörterung des weiteren Vorgehens und die Konsensfindung bilden.
- (8) Diese hochrangigen Gruppen bringen in die technischen Arbeiten eine politische Dimension, strategische Lenkung und politische Leitlinien ein und helfen bei der Festlegung und Förderung vorrangiger Projekte für die betreffenden Regionen. Neben der bestehenden hochrangigen Gruppe für den Verbundplan für den baltischen Energiemarkt („BEMIP“), die 2015 reformiert wurde, wurden 2015 zwei neue hochrangige Gruppen eingerichtet: die hochrangige Gruppe für Verbindungsleitungen in Südwesteuropa (Iberische Halbinsel) und die hochrangige Gruppe für Erdgas-Verbindungsleitungen in Mittel- und Südosteuropa (CESEC).

⁽¹⁾ COM(2014) 330 final.⁽²⁾ COM(2015) 80 final.⁽³⁾ COM(2015) 82 final.⁽⁴⁾ Verordnung (EU) Nr. 347/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2013 zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 1364/2006/EG und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 713/2009, (EG) Nr. 714/2009 und (EG) Nr. 715/2009 (ABl. L 115 vom 25.4.2013, S. 39).

- (9) Die Gruppe sollte eingesetzt werden, um die Kommission und die Strukturen der regionalen Zusammenarbeit in technischer Hinsicht in Bezug darauf zu beraten, wie das Verbundziel von 15 % am besten in regions-, landes- oder grenzbezogene Ziele umgesetzt werden kann, sowie Rat zu geben in wichtigen technischen Fragen im Zusammenhang mit der Realisierung der notwendigen Verbindungsleitungen, zu denen auch diejenigen gehören, die zur Erfüllung des Verbundziels von 10 % erforderlich sind.
- (10) Der Aufbau der Expertengruppe sollte darauf ausgerichtet sein, eine ausgewogene Vertretung relevanter Fach- und Interessenbereiche sowie eine ausgewogene Vertretung in Bezug auf Geschlecht und geografische Herkunft zu gewährleisten. Die Gruppe sollte sich daher zusammensetzen aus Vertretern der Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) und der europäischen Netze der Übertragungs- bzw. Fernleitungsnetzbetreiber (ENTSO), insbesondere für Strom, sowie aus Experten und einschlägigen Organisationen der Industrie, des Hochschulbereichs und des Nichtregierungssektors mit einschlägigen Sachkenntnissen zu Fragen des Energiebinnenmarkts und Stromverbundproblemen.
- (11) Es sollten Regeln für die Offenlegung von Informationen durch die Mitglieder der Gruppe festgelegt werden.
- (12) Die Verarbeitung personenbezogener Daten sollte nach der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ erfolgen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Gegenstand

Die Expertengruppe für Stromverbundziele (im Folgenden die „Gruppe“) wird hiermit eingesetzt.

Artikel 2

Aufgaben

- (1) Die Gruppe hat folgende Aufgaben:
 - a) nach Ermittlung der Faktoren, die den Stromhandel zwischen den Mitgliedstaaten beeinflussen können: technische Beratung der Kommission bezüglich einer Methode zur Umsetzung des Verbundziels von 15 % in regions-, landes- oder grenzbezogene Ziele, die bis 2030 zu erreichen sind, unter Berücksichtigung der Kostenaspekte und des Handelspotenzials in den betreffenden Regionen;
 - b) auf Anfrage technische Beratung bezüglich der Erreichung des Verbundziels von 10 %, Ermittlung von Risiken, die dazu führen könnten, dass das Ziel nicht bis 2020 erreicht wird, und Unterbreitung von Lösungsvorschlägen an die Kommission, um Durchführungshindernisse zu beseitigen, die insbesondere die Projektfinanzierung und Genehmigungsverfahren betreffen.
- (2) Im Zuge der Erfüllung ihrer in Absatz 1 genannten Aufgaben konsultiert die Gruppe regelmäßig die Strukturen der regionalen Zusammenarbeit, d. h. die Regionalgruppen für den Bereich Strom, die durch die Verordnung (EU) Nr. 347/2013 eingerichtet wurden, und die hochrangigen Gruppen für Energieinfrastrukturen.

Artikel 3

Konsultation

Die Kommission und die Generaldirektion Energie können die Gruppe zu allen Belangen in Bezug auf den Stromverbund konsultieren.

Artikel 4

Zusammensetzung

- (1) Die Gruppe besteht aus bis zu 15 Mitgliedern, die ausgewählt werden aus
 - a) der Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER),
 - b) den Europäischen Netzen der Übertragungs- bzw. Fernleitungsnetzbetreiber für Strom und Gas (ENTSO-E und ENTSG),
 - c) europäischen Industrie- und Branchenverbänden,
 - d) Hochschul- und Forschungseinrichtungen, die auf den Energiebinnenmarkt und Energieinfrastrukturen mit dem Schwerpunkt Strom spezialisiert sind,

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr (ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1).

- e) einschlägigen europäischen Nichtregierungsorganisationen und internationalen Organisationen, die auf den Energiebinnenmarkt und Energieinfrastrukturen mit dem Schwerpunkt Strom spezialisiert sind,
 - f) Personen, die ad personam als Experten mit herausragenden Kompetenzen auf dem in Artikel 2 Absatz 1 genannten Gebiet berufen werden.
- (2) Für jedes zu berufende Mitglied kann ein Stellvertreter vorgesehen werden. Stellvertreter werden unter denselben Voraussetzungen wie Mitglieder berufen; ein abwesendes oder verhindertes Mitglied wird automatisch durch seinen Stellvertreter vertreten.
- (3) Mitglieder, die nicht mehr in der Lage sind, einen wirksamen Beitrag zur Arbeit der Gruppe zu leisten, die ihr Amt niederlegen oder die Bedingungen gemäß Artikel 5 Absatz 1 oder gemäß Artikel 339 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union nicht erfüllen, werden nicht mehr zu den Sitzungen der Gruppe eingeladen und können für die restliche Dauer ihres Mandats ersetzt werden.
- (4) Ad personam berufene Mitglieder handeln unabhängig und im öffentlichen Interesse.
- (5) Personenbezogene Daten werden gemäß der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 erfasst, verarbeitet und veröffentlicht.

Artikel 5

Berufung

- (1) Die Mitglieder werden vom Generaldirektor für Energie nach einem Bewerbungsauf Ruf aus einem Kreis von Spezialisten berufen, die über einschlägige Fachkompetenz auf den in Artikel 2 genannten Gebieten verfügen und an dem Aufruf teilgenommen haben.

Die in Artikel 4 Buchstaben c, d und e genannten Organisationen schlagen je einen Vertreter und dessen Stellvertreter vor. Der Generaldirektor für Energie kann einen von einer Organisation vorgeschlagenen Vertreter oder Stellvertreter ablehnen, wenn die betreffende Person die im Bewerbungsauf Ruf vorgegebenen Anforderungen nicht erfüllt. In diesem Fall wird die betreffende Organisation aufgefordert, einen neuen Vertreter bzw. Stellvertreter zu benennen.

Die Mitglieder gemäß Artikel 4 Buchstaben a und b nehmen an keinem öffentlichen Aufruf teil, sondern werden direkt berufen.

- (2) Die Mitglieder werden für eine Amtszeit von zweieinhalb Jahren berufen, die einmal verlängert werden kann.
- (3) Für jedes ad personam zu berufende Mitglied kann ein Stellvertreter vorgesehen werden. Stellvertreter werden unter denselben Voraussetzungen wie Mitglieder berufen. Ein abwesendes oder verhindertes Mitglied wird automatisch durch seinen Stellvertreter vertreten.
- (4) Die Namen der Organisationen und die Namen der ad personam berufenen Mitglieder werden im Register der Expertengruppen der Kommission und anderer ähnlicher Einrichtungen (im Folgenden das „Register“) veröffentlicht.

Artikel 6

Arbeitsweise

- (1) Den Vorsitz in der Gruppe führt ein Vertreter der Generaldirektion Energie.
- (2) Im Einvernehmen mit der Generaldirektion Energie kann die Gruppe zur Prüfung besonderer Fragen Untergruppen einsetzen, die auf der Grundlage eines von der Gruppe erteilten Auftrags arbeiten. Solche Untergruppen werden aufgelöst, sobald ihr Auftrag erfüllt ist.
- (3) Der Vertreter der Kommission kann nicht der Gruppe angehörende Experten mit besonderer Sachkenntnis in einem der auf der Tagesordnung stehenden Themen ad hoc einladen, an den Arbeiten der Gruppe oder Untergruppe mitzuwirken. Zudem kann der Vertreter der Kommission Einzelpersonen oder Organisationen gemäß Bestimmung 8 Absatz 3 der horizontalen Bestimmungen für Expertengruppen sowie Bewerberländer als Beobachter zulassen.
- (4) Die Vertreter der Mitglieder der Gruppe und deren Stellvertreter sowie die hinzugezogenen Experten und Beobachter sind im Einklang mit den Verträgen und ihren Durchführungsbestimmungen zur Wahrung des Berufsgeheimnisses sowie zur Einhaltung der in den Beschlüssen (EU, Euratom) 2015/443 ⁽¹⁾ und (EU, Euratom) 2015/444 ⁽²⁾ aufgeführten Sicherheitsvorschriften zum Schutz von EU-Verschlusssachen verpflichtet. Verletzen sie diese Verpflichtungen, kann die Kommission geeignete Maßnahmen ergreifen.
- (5) Die Sitzungen der Gruppe und ihrer Untergruppen finden in den Räumen der Kommission statt. Die Kommission nimmt die Sekretariatsgeschäfte wahr. Andere an den Arbeiten interessierte Beamte der Kommission können an den Sitzungen der Gruppe und ihrer Untergruppen teilnehmen.

⁽¹⁾ Beschluss (EU, Euratom) 2015/443 der Kommission vom 13. März 2015 über Sicherheit in der Kommission (ABl. L 72 vom 17.3.2015, S. 41).

⁽²⁾ Beschluss (EU, Euratom) 2015/444 der Kommission vom 13. März 2015 über die Sicherheitsvorschriften für den Schutz von EU-Verschlusssachen (ABl. L 72 vom 17.3.2015, S. 53).

(6) Die Gruppe gibt sich eine Geschäftsordnung auf der Grundlage der für Expertengruppen geltenden Standardgeschäftsordnung.

(7) Alle einschlägigen Unterlagen (wie Tagesordnungen, Sitzungsprotokolle und Teilnehmerbeiträge) werden entweder im Register selbst oder auf einer besonderen Website, auf die vom Register aus verwiesen wird, veröffentlicht. Der Zugang solchen Websites darf weder eine Anmeldung als Nutzer erfordern noch anderen Beschränkungen unterliegen. Ausnahmen von der Veröffentlichung sind vorzusehen, wenn durch die Verbreitung eines Dokuments der Schutz öffentlicher oder privater Interessen im Sinne des Artikels 4 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ beeinträchtigt würde.

Artikel 7

Sitzungskosten

- (1) Die an den Arbeiten der Gruppe Beteiligten erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung.
- (2) Die Reise- und Aufenthaltskosten der Teilnehmer im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Gruppe werden von der Kommission nach den in der Kommission geltenden Vorschriften ⁽²⁾ erstattet.
- (3) Diese Kosten werden nach Maßgabe der Mittel erstattet, die im Rahmen des jährlichen Verfahrens für die Mittelzuweisung zur Verfügung stehen.

Artikel 8

Geltungsdauer

Dieser Beschluss gilt ab dem Zeitpunkt seiner Annahme fünf Jahre lang.

Brüssel, den 9. März 2016

Für die Kommission

Miguel ARIAS CAÑETE

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43). Durch diese Ausnahmen sollen die öffentliche Sicherheit, militärische Belange, internationale Beziehungen, die Finanz-, Währungs- oder Wirtschaftspolitik, die Privatsphäre und die Integrität des Einzelnen, geschäftliche Interessen, Gerichtsverfahren und Rechtsberatung, Inspektions-, Untersuchungs- und Audittätigkeiten sowie der Entscheidungsprozess des Organs geschützt werden.

⁽²⁾ Beschluss K(2007) 5858 der Kommission vom 5. Dezember 2007 über die Erstattung der Kosten von nicht der Kommission angehörenden Personen, die als Sachverständige einberufen werden.

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

Gaskategorien und dazugehöriger Eingangsdruck gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 2009/142/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Gasverbrauchseinrichtungen

(2016/C 94/03)

(Diese Veröffentlichung beruht auf Angaben, die der Kommission von den Mitgliedstaaten übermittelt wurden.)

Land	Gaskategorie	Wobbezahl (brutto) in		Eingangsdruck in mbar		
		MJ/m ³ oder kWh/m ³ (0 °C)	MJ/m ³ oder kWh/m ³ (15 °C)	Mindest- druck	Nenn- druck	Höchst- druck
Dänemark	ERSTE	23,60-26,20 MJ/m ³	22,37-24,84 MJ/m ³	6 ⁽¹⁾	8 ⁽¹⁾	15 ⁽¹⁾
	Gruppe a	6,56-7,28 kWh/m ³	6,21-6,90 kWh/m ³			
	ZWEITE	50,76-55,80 MJ/m ³ ⁽²⁾ ⁽³⁾	48,12-52,90 MJ/m ³ ⁽²⁾ ⁽³⁾	17 ⁽¹⁾	20 ⁽¹⁾	25 ⁽¹⁾
	Gruppe H	14,10-15,5 kWh/m ³ ⁽²⁾ ⁽³⁾	13,37-14,69 kWh/m ³ ⁽²⁾ ⁽³⁾			
	DRITTE	76,90-92,10 MJ/m ³	72,90-87,31 MJ/m ³	25 ⁽¹⁾	30 ⁽¹⁾	35 ⁽¹⁾
	Gruppe B/P	21,36-25,58 kWh/m ³	20,25-24,25 kWh/m ³			

⁽¹⁾ Anschlussdruck für die Verbrauchseinrichtungen in mbar.⁽²⁾ Ungewöhnliche Versorgungsbedingungen: Sofern die dänische Behörde für Sicherheitstechnik einen besonderen Notfallplan genehmigt hat, der die Versorgung in einem ungewöhnlichen Versorgungsbereich erlaubt, kann die Wobbezahl zwischen 50,04 und 50,76 MJ/m³ (0 °C)/13,9-14,1 kWh/m³ (0 °C) betragen.⁽³⁾ Die Einspeisung von auf Erdgasqualität aufbereitetem Biogas ist zulässig, d. h. von aufbereitetem Biogas mit einer Wobbezahl zwischen mindestens 50,76 MJ/m³ (0 °C)/und höchstens 55,80 MJ/m³ (0 °C).

V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**(Sache M.7952 — Bridgepoint Group/Smyk Group)****Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2016/C 94/04)

1. Am 23. Februar 2016 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Europäischen Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Bridgepoint Group Limited (Vereinigtes Königreich) übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die Kontrolle über folgende Unternehmen der Smyk-Gruppe: Kids International sp. z o.o. (Polen), Smyk All for Kids SRL (Rumänien), Madras Enterprises Limited (Zypern), Prolex Services Ltd. (Zypern), Spiele Max Holding GmbH (Deutschland), E-Commerce Services sp. z o.o. (Polen), Paritet-Smyk LLC (Ukraine), LLC Smyk Rus (Russland), Spiele Max AG (Deutschland), Beteiligungs- und Dienstleistungs-GmbH (Deutschland), Smyk sp. z o.o. (Polen), Smyk Global Assets sp. z o.o. (Polen), Mexvet Enterprises Limited (Zypern) und Smyk Global Assets GmbH (Schweiz).

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Bridgepoint Group Limited: Private-Equity-Gesellschaft, die auf Investitionen in europäische mittelständische Unternehmen aus verschiedenen Wirtschaftszweigen wie Einzelhandel, Unternehmensdienstleistungen, Finanzdienstleistungen, Gesundheitsversorgung und Medien spezialisiert ist;
- Smyk Group: Einzelhandelsvertrieb (u. a. Online-Verkauf) von Produkten für Kinder wie Spielzeug, Kinderbekleidung und Kinder- bzw. Babypflegeprodukte sowie von entsprechendem Zubehör.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.7952 — Bridgepoint Group/Smyk Group per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Veröffentlichung eines Namens einer garantiert traditionellen Spezialität gemäß Artikel 26 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

(2016/C 94/05)

Ungarn hat im Einklang mit Artikel 26 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012⁽¹⁾ den Namen „Tepertős pogácsa“ als Namen einer garantiert traditionellen Spezialität übermittelt⁽²⁾, die die Vorschriften der Verordnung erfüllt. Der Name „Tepertős pogácsa“ war zuvor mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1144/2013⁽³⁾ ohne Vorbehaltung des Namens gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 509/2006 des Rates⁽⁴⁾ als garantiert traditionelle Spezialität eingetragen worden und ist derzeit gemäß Artikel 25 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 geschützt.

Angesichts der vorstehenden Ausführungen veröffentlicht die Kommission den Namen

„TEPERTŐS POGÁCSA“

im Hinblick auf seine Eintragung in das Register der garantiert traditionellen Spezialitäten gemäß Artikel 22 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012.

Diese Veröffentlichung eröffnet die Möglichkeit, nach Artikel 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 Einspruch gegen die Eintragung des Namens „Tepertős pogácsa“ in das Register der garantiert traditionellen Spezialitäten gemäß Artikel 22 der Verordnung einzulegen.

Wenn der Name „Tepertős pogácsa“ in das Register eingetragen wird, gilt gemäß Artikel 26 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 die vorliegende Produktspezifikation der g. t. S. „Tepertős pogácsa“, wie sie in Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1144/2013 veröffentlicht wurde, als die Spezifikation gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 für die g. t. S. „Tepertős pogácsa“, die somit mit Namensvorbehalt geschützt ist.

Der Vollständigkeit halber enthält diese Veröffentlichung im Einklang mit Artikel 26 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 die Spezifikation der g. t. S. „Tepertős pogácsa“, die im Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1144/2013⁽³⁾ veröffentlicht wurde.

ANTRAG AUF EINTRAGUNG EINER GARANTIERTE TRADITIONELLEN SPEZIALITÄT

„TEPERTŐS POGÁCSA“**EG-Nr.: HU-TSG-0007-0060 — 27.9.2010****1. Produktspezifikation****1.1. Einzutragender Name**

„Tepertős pogácsa“

Bei der Vermarktung kann das Etikett folgenden Hinweis enthalten: „magyar hagyományok szerint előállított“ (gemäß ungarischen Traditionen erzeugt). Dieser Hinweis wird auch in die anderen Amtssprachen übersetzt.

1.2. Es handelt sich um einen Namen, der

- ☐ für sich genommen spezifisch ist
- ☒ den spezifischen Charakter des Agrarerzeugnisses oder Lebensmittels wiedergibt.

⁽¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1).

⁽²⁾ EU-Nr. HU-TSG-0107-01404 — 3.12.2015.

⁽³⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1144/2013 der Kommission vom 13. November 2013 zur Eintragung einer Bezeichnung in das Register der garantiert traditionellen Spezialitäten (Tepertős pogácsa (G. T. S.)) (ABl. L 303 vom 14.11.2013, S. 17).

⁽⁴⁾ Verordnung (EG) Nr. 509/2006 des Rates vom 20. März 2006 über die garantiert traditionellen Spezialitäten bei Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln (ABl. L 93 vom 31.3.2006, S. 1). Aufgehoben und ersetzt durch die Verordnung (EU) Nr. 1151/2012.

⁽⁵⁾ Siehe Fußnote 3.

Das Attribut „tepertős“ im Namen verweist auf die nach dem Auslassen des Specks verbleibenden Grieben (Grammeln), die nach ihrer Zerkleinerung in cremiger Form den Ausgangsstoff für die runden salzigen Gebäckstücke — die Pogatsche(r)l)n — abgeben.

1.3. Wird gemäß Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 509/2006 die Vorbehaltung des Namens beantragt?

- ☐ Eintragung mit Vorbehaltung des Namens
- ☒ Eintragung ohne Vorbehaltung des Namens

1.4. Art des Erzeugnisses

Klasse 2.3. Süßwaren, Backwaren, feine Backwaren oder Kleingebäck

1.5. Beschreibung des Agrarerzeugnisses oder Lebensmittels, das den unter Ziffer 3.1. angegebenen Namen führt

„Tepertős pogácsa“ ist ein rundes, zylinderförmiges Salzgebäck mit einem Durchmesser von 3 bis 5 cm und einem Gewicht von 25 bis 50 g. Es enthält zerkleinerte Grieben (Grammeln) und Schweineschmalz, ist mit Hefe gelockert, hat eine mürbe (*omlós*) oder eine blättrige (*leveles*) Struktur und ist mit Salz und Pfeffer gewürzt. Seine rötlich braune Oberseite weist ein Rautenmuster auf. Die ebenfalls rötlich braune Unterseite ist flach. Die Krume enthält gleichmäßig verteilte Griebenstücke. Die mürbe Variante lässt sich in Stücke brechen, während die blättrige Variante eine lockere geblätterte Struktur (wie beim Blätterteig) aufweist. Geschmacklich ist „Tepertős pogácsa“ von den Röststoffen der Grieben geprägt, ergänzt um die angenehm salzige und mild pfeffrige Würze. Der Fettgehalt in der Trockenmasse beträgt 20-30 %, der am Mehl gemessene Griebengehalt liegt bei 25-40 %. Mindestens 60 % des Fettgehalts stammen von den Grieben.

Organoleptische Merkmale:

	Mürbe „tepertős pogácsa“	Blättrige „tepertős pogácsa“
Form	Rund und gleichmäßig zylinderförmig.	Rund und zylinderförmig, kann leicht verschoben sein.
Kruste	Seine glänzende, rötlich braune Oberseite weist ein dichtes Rautenmuster auf, die Seite ist sandfarben und matt, die Unterseite rötlich braun und matt.	
Krume	Sehr mürbe Struktur, ohne zu krümeln. Die Griebenstückchen sind gleichmäßig verteilt und leicht bräunlich gefärbt.	Blättrige, in Schichten unterteilbare Struktur, die Griebenstückchen sind in den Schichten zu sehen und weisen eine leicht bräunliche Färbung auf.
Geschmack	Für Grieben charakteristisch, angenehm salzig, mild pfeffrig.	
Geruch	Für Grieben und Schweineschmalz charakteristisch, pfeffrig.	

Physikalische und chemische Eigenschaften

Fettgehalt: Das fertige Erzeugnis weist einen Fettgehalt von 20 bis 30 % (m/m) in der Trockenmasse auf.

Salzgehalt: Das fertige Erzeugnis weist einen Salzgehalt von max. 4,0 % (m/m) in der Trockenmasse auf.

1.6. Beschreibung des Verfahrens zur Herstellung des Agrarerzeugnisses oder Lebensmittels, das den unter Ziffer 3.1 angegebenen Namen führt

Ausgangsstoffe

Für die Zubereitung der Griebencreme:

- Schweinegrieben ohne Schwarte: 70-75 % der Griebencreme; die nach dem Auslassen des fleischlosen oder leicht durchwachsenen Specks verbleibenden Fettstücke;
- Schweineschmalz: 25-30 % der Griebencreme; das beim Auslassen des fleischlosen oder leicht durchwachsenen Specks entstandene Schmalz.
- Für die Zubereitung des Teigs: Weizen- oder Dinkelmehl, Ei, Eigelb, Milch, Hefe, Weißwein oder Essig, Sauer-rahm, Salz und Pfeffer.

Die Verwendung von Lebensmittelzusatzstoffen jeglicher Art (z. B. Backtriebmittel oder Konservierungsstoffe) für die Herstellung von „tepertős pogácsa“ ist untersagt.

Herstellungsverfahren:

Je nach Art der Teigzubereitung kann die Struktur von „tepertős pogácsa“ mürbe oder blättrig sein.

Herstellung von mürber „Tepertős pogácsa“

Phase I: Zubereitung der Griebencreme

Die frischen schwartenfreien Grieben werden so lange mit einem Nudelholz ausgewalkt, bis keine größeren gröberen Stücke mehr vorhanden und die Röststoffe gleichmäßig verteilt sind. Die Zerkleinerung kann auch mit einem Fleischwolf erfolgen; in diesem Fall ist die feinste Einstellung zu wählen.

Creme und Schweineschmalz werden mit einem Holzlöffel oder einem Mixer vermengt. Wichtig: Für die Zubereitung der Griebencreme dürfen keine Zusatzmittel, Konservierungsstoffe, Gänsegrieben, pflanzlichen Fette und keine Margarine verwendet werden, sondern ausschließlich frische schwartenfreie Schweinegrieben.

Diese Anforderungen gelten auch für industriell erzeugte Griebencreme.

Phase II: Zubereitung des Teiges

250-400 Gramm Griebencreme pro Kilogramm Mehl werden mit dem Mehl zu einem homogenen Gemisch geknetet. Die Griebencreme muss die Mehlkörner „umhüllen“, damit die mürbe Struktur entstehen kann. Sämtliche Zutaten, d. h. das mit der Griebencreme vermengte Mehl sowie pro Kilogramm Mehl 5 % in Milch aufgelöste Hefe, 1 Ei, 1 Eigelb, 0,02 % Weißwein oder Essig, 2,5 % Salz, 0,001 % gemahlener Pfeffer sowie die für einen Teig mittlerer Festigkeit benötigte Menge Sauerrahm werden miteinander verknetet. Der Teig muss so lange geknetet werden, bis er bindet; allerdings darf er nicht zu sehr geknetet werden, sonst kommt die mürbe Struktur nicht zustande.

Aufgrund seines hohen Fettgehalts muss der Teig aus kalten Zutaten zubereitet werden und an einem kühlen Ort ruhen, bis seine Kerntemperatur 26 °C erreicht. Die Art des Erzeugnisses ermöglicht auch die Aufbewahrung im Kühlschrank zwischen + 5 °C und + 8 °C; in diesem Fall sollte der Teig mindestens drei Stunden lang gehen.

Der gegangene und abgekühlte Teig wird fingerdick ausgerollt, anschließend wird die Oberseite des Teiges in dichten, zueinander rechtwinklig verlaufenden Linien eingeritzt. Dies lässt sich auch mit in einem Abstand von ca. 3 mm voneinander montierten Messern bewerkstelligen. Das Ausstechen erfolgt mit einer Ausstechform mit einem Durchmesser von 3 bis 6 cm, wobei auf die gleichmäßige Form zu achten ist; die Teigstücke sollten möglichst rund sein. Ihre endgültige Gestalt erhält „tepertős pogácsa“ durch Rollen des ausgestochenen Teiges mit der Handfläche. Die Pogatschen werden in der für die Belegung des Backblechs erforderlichen Menge dicht nebeneinander auf das Walkbrett gelegt und mit dem geschlagenen Ei so bepinselt, dass das Ei nicht seitlich herabläuft. Sobald das Ei an der Oberfläche angetrocknet ist, werden die Pogatschen in gleichmäßigem Abstand auf dem Backblech verteilt. Die nach dem Ausstechen übrig gebliebenen Teigreste lassen sich höchstens zwei weitere Male kurz verkneten und nach dem Gehen wieder verarbeiten.

Man lässt die Pogatschen 50-55 Minuten auf dem Backblech gehen, bevor sie bei 220-240 °C 12-15 Minuten lang im Ofen fertig gebacken werden.

Die Pogatschen werden unverpackt (offen) oder vorverpackt verkauft.

Herstellung von blättriger „Tepertős pogácsa“

Phase I: Zubereitung der Griebencreme

Bei der Zubereitung der Griebencreme ist analog zur mürben Variante vorzugehen; der Unterschied liegt darin, dass über das Schmalz und die schwartenfreien Schweinegrieben hinaus im Verhältnis zum Mehl ca. 1,5 % Salz und ca. 0,001 % gemahlener Pfeffer hinzugefügt werden. Würde man nämlich die für den charakteristischen Salzgeschmack der Pogatschen erforderliche gesamte Salzmenge erst bei der Teigzubereitung verwenden, könnte die blättrige Struktur nicht entstehen, weil der Teig rissig wäre.

In diesem Fall gelangt die Hälfte der eingangs für die Zubereitung der Griebencreme angegebenen Schmalzmenge in die Griebencreme, die andere Hälfte in den Teig.

Phase II: Zubereitung des Teiges

Für den sog. Grundteig werden Mehl, das bei der Zubereitung der Griebencreme zur Seite gestellte Schmalz, im Verhältnis zum Mehl ca. 1 % Salz, pro Kilogramm Mehl 5 % in Milch aufgelöste Hefe, 0,02 % Weißwein oder Essig, evtl. 1 Ei, 1 Eigelb sowie so viel Sauerrahm benötigt, dass daraus ein halbelastischer und widerstandsfähiger Teig entsteht, der gut auszurollen ist.

Bei dieser Variante ist die niedrige Temperatur der Zutaten und der Griebencreme wichtig, damit die Griebencreme beim Falten als Trennschicht fungieren kann. Das Fett zwischen den dünn ausgerollten kalten Teigschichten schmilzt nämlich beim Backen und verhindert das Verkleben der Teigschichten. Dabei verdampft das im Teig und im Schmalz enthaltene Wasser und drückt die Teigschichten lockernd auseinander, sodass das fertig gebackene Erzeugnis blättrig gegliedert ist.

Die blättrige Struktur lässt sich auf zweierlei Weise erreichen:

- a) Die Griebencreme wird gleichmäßig auf die dünn ausgerollte Teigschicht aufgetragen, anschließend wird der Teig aufgerollt. Die Teigrolle wird nach 15-30 Minuten Ruhezeit erneut dünn aus- und dann wieder aufgerollt, diesmal jedoch um 90 Grad versetzt. Bleibt diese Rotation aus, kippen die Pogatschen beim Backen um.
- b) Der fertige Grundteig wird dünn ausgerollt und anschließend mehrmals gefaltet. Vor jedem Falten wird die Griebencreme aufgetragen. Der Teig wird also nicht aufgerollt, sondern (mindestens dreimal) gefaltet.

Vor dem letzten Ausrollen muss der Teig mindestens 15 Minuten ruhen und wird dann fingerdick (1-2 cm) ausgerollt. Seine Oberseite wird in dichten, zueinander rechtwinklig verlaufenden Linien eingeritzt, bevor er mit einer Ausstechform mit einem Durchmesser von 3 bis 6 cm ausgestochen wird. Die Pogatschen werden in der für die Belegung des Backblechs erforderlichen Menge dicht nebeneinander auf das Walkbrett gelegt und mit dem geschlagenen Ei so bepinselt, dass das Ei nicht seitlich herabläuft.

Sobald das Ei angetrocknet ist, werden die Pogatschen gleichmäßig auf dem Backblech verteilt. Man lässt die Pogatschen 40-45 Minuten gehen, bevor sie bei 220-240 °C 8 bis 10 Minuten lang im Ofen fertig gebacken werden.

Die Pogatschen werden unverpackt (offen) oder vorverpackt verkauft.

1.7. Besonderer Charakter des Agrarerzeugnisses oder Lebensmittels

Der besondere Charakter von „tepertős pogácsa“ ergibt sich aus folgenden Faktoren:

- Ausgangsstoffe Schweinegrieben und Schweineschmalz,
- die besondere Technik der Teigzubereitung,
- physikalische und chemische Eigenschaften sowie organoleptische Merkmale.

Schweinegrieben als charakteristischer Ausgangsstoff

Der besondere Charakter von „tepertős pogácsa“ lässt sich auf die nach dem Auslassen des fleischlosen oder leicht durchwachsenen Schweinespecks verbleibenden Stücke — die Grieben — zurückführen. Die Grieben bestehen zu 12 bis 13 % aus Eiweiß und zu 82 bis 84 % aus Fett. Mindestens 60 % des Fettgehalts des Erzeugnisses stammen von den Grieben.

Die besondere Technik der Teigzubereitung

Die Verwendung von Grieben ermöglicht neben der Zubereitung der mürben Variante auch die Herstellung eines speziell gefalteten blättertartigeigen Teiges; zugleich erfordert der hohe Fettgehalt die Herstellung eines speziellen, 24-26 °C kühlen Teiges.

Physikalische und chemische Eigenschaften sowie organoleptische Merkmale

Aufgrund des auf die Verwendung von Schweinegrieben und Schweineschmalz zurückzuführenden Fettgehalts von 20 bis 30 % ist der Nährwert von „tepertős pogácsa“ höher als von Erzeugnissen derselben Kategorie. Zudem trocknen diese Pogatschen nicht so schnell aus und sind somit länger haltbar.

1.8. Traditioneller Charakter des Agrarerzeugnisses oder Lebensmittels

Das Wort „pogácsa“ (dt. Pogatsche oder auch Pogatscherl) ist erstmals um 1395 herum belegt und bezeichnete ursprünglich in Glutasche gebackenes Fladenbrot. In den ungarischen Volksmärchen erlangte es als „hamuban sült pogácsa“ (in Asche gebackene Pogatsche) Bekanntheit. Bis ins 17. Jahrhundert wurde das wie Brot verzehrte Fladenbrot als „pogácsakenyér“ bzw. „pogácsás kenyér“ (Pogatschenbrot) bezeichnet. Die in ihrer heutigen Form geläufige kleinere, zylinderförmige, ausgestochene Variante mit Rautenmuster fand im mittelalterlichen Ungarn Verbreitung. Es wurde zum beliebtesten und in zahlreichen Varianten verbreiteten Gebäck der bäuerlichen Küche, seine Popularität ist bis heute ungebrochen.

Zwei Bedingungen waren maßgeblich für die Entstehung von „tepertős pogácsa“: Zum einen wurde das Auslassen von Speck zur Fettgewinnung zum Brauch, zum anderen hielten die Grieben Einzug in die Alltagsküche. Aufzeichnungen einer im Komitat Somogy ansässigen Familie des mittleren Adels aus den 1770er-Jahren legen die Vermutung nahe, dass das Auslassen von Speck und die damit verbundene Griebengewinnung ab dem 18. Jahrhundert in den Haushalten der Adelsfamilien gebräuchlich waren. Hierfür spricht auch, dass die Nachlassarchive der Adelsfamilien belegen, dass in der Tiefebene ab dem 18. Jahrhundert Schmalzfässchen aufkamen (vgl.: Cegléd 1850-1900. Hrsg.: Ceglédi Kossuth Múzeum, 1988., S. 28 und 30. Szűcs). Das Auslassen von Speck und der Verzehr von Schweineschmalz in der bäuerlich-dörflichen Tradition der Zubereitung von Schweinefleisch dürften auf die Mitte des 19. Jahrhunderts zurückgehen; bäuerliche Archive im Donau-Theiß-Zwischenstromland belegen die Verwendung von Schmalzfässchen in den 1850er-Jahren.

Mündliche ethnografische Überlieferungen deuten darauf hin, dass in der Mittleren Theißregion an der Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert Grieben in den bäuerlichen Haushalten noch zum Seifekochen verwendet wurden; erst nach und nach setzte ihre Verwendung zu Speisezwecken ein. Nach dem Schweineschlachten wurden die Pogatschen vor allem unter Verwendung frischer kleiner Grieben ohne Schwarte gebacken. In einem ethnografischen Sammelband aus den 1930er-Jahren werden aus Hefeteig und Nichthefeteig hergestellte Pogatschen erwähnt, die u. a. bereits Grieben enthielten (vgl.: Bátky Zs.: Táplálkozás. In: A magyarság néprajza. Budapest, 1933, S. 100). So lässt sich feststellen, dass bereits zu Beginn des 20. Jahrhunderts die Zugabe von Grieben zum Hefeteig gebräuchlich war.

Auch heute ist „tepertős pogácsa“ ein wichtiger Bestandteil der Alltagsküche und wird als zweiter Gang nach haltvollen Suppen (Gulaschsuppe, Bohnensuppe usw.) aufgetragen. Pogatschen dienen als Häppchen bei Sitzungen und Konferenzen. Hausfrauen bereiten „tepertős pogácsa“ mit Vorliebe im Rahmen von Familienfeiern (Hochzeit, Taufe usw.) oder sonstigen Festen (Weihnachten, Ostern usw.) zu, doch auch im Agrotourismus wird das Gebäck häufig als Begleiter zu Wein gereicht (vgl.: Hagymányok Ízek Régiók, Band I, S. 145-147.).

Zahlreiche Kochbücher, die zwischen 1880 und heute erschienen, legen vom Ruf der Pogatschen Zeugnis ab, so z. B.: Dobos C. József: *Magyar-Francia szakácskönyv*, S. 784-785, 1881; Rozsnyai Károly: *Legújabb nagy házi cukrászat*, S. 350, 1905; Kincses Váncza *receptkönyv*, S. 21, 1920; *Az Új idők második receptkönyve*, S. 182, 1934; Hajdú Ernőné: *Jaj, mit főzzek*, S. 73, 1941; Rudnay János: *A magyar cukrászat remekei*, S. 89, 1973.

1.9. Mindestanforderungen und Verfahren für die Kontrolle der besonderen Merkmale

Besonderes Merkmal	Mindestanforderungen	Art und Häufigkeit der Kontrolle
Fettgehalt	— 20-30 % (in der Trockenmasse) — Es darf ausschließlich Schweineschmalz verwendet werden.	Gemäß Produktspezifikation unter Ziffer 3.5., im Labor, einmal halbjährlich.
Grieben(creme)	— Verwendung von Schweinegrieben — Verwendung von schwartenfreien Grieben	Aufgrund der Produktdokumentation oder der Herstellungsformel, nach Chargen dokumentiert.
Zutaten	— Gemäß Beschreibung unter Ziffer 3.6. (Schweinegrieben, Schweineschmalz, Weizenmehl, Ei, Eigelb, Milch, Hefe, Weißwein oder Essig, Sauerrahm, Salz, Pfeffer).	Aufgrund der Produktdokumentation oder der Herstellungsformel, nach Chargen dokumentiert.

Besonderes Merkmal	Mindestanforderungen	Art und Häufigkeit der Kontrolle
Organoleptische Merkmale des Erzeugnisses (Krume, Geschmack, Geruch)	— mürbe oder blättrige Struktur — für Grieben charakteristischer, leicht pfeffriger Geruch und Geschmack	Organoleptische Prüfung, in jeder Schicht.

2. Behörden oder Stellen, die die Einhaltung der Produktspezifikation überprüfen

2.1. Name und Anschrift

Name: Mezőgazdasági Szakigazgatási Hivatal Központ, Élelmiszer- és Takarmánybiztonsági Igazgatóság

Anschrift: 1095 Budapest, Mester u. 81, Ungarn

Tel. +36 14563010

Fax —

E-Mail: oevi@oai.hu

☒ Öffentlich ☐ Privat

2.2. Besondere Aufgaben der Behörde oder Stelle

Die Kontrollbehörde überprüft, ob das Erzeugnis sämtlichen in der Produktspezifikation genannten Vorschriften entspricht.

